

Bekanntmachung

Ergänzendes Verfahren zu dem Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00

Die Autobahn GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 27.02.2024, bei der Bezirksregierung Arnsberg am 07.03.2024 eingegangen, die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das o. g. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 planfestgestellt. Infolge zweier Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden jedoch einige Änderungen nötig, weswegen nun ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wird. Anlass und Zweck des Verfahrens ist folglich die Korrektur von Defiziten zu den Themen Wasser, Klima und Artenschutz.

Die in dem ergänzenden Verfahren behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Hamm und Werl aus.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hatte im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren umfassen:

U 1	Erläuterungsbericht
U 3	Übersichtslagepläne i.M. 1:5000
U 5	Regelungsverzeichnis
U 7	Lagepläne i.M. 1:1000
U 12.4	Ergänzendes Risikomanagement zu den Maßnahmen zum Fledermausschutz
U 13	Wassertechnische Untersuchung
U 13.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
U 16	Fachbeitrag Klimaschutz

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit vom

15. April – 14. Mai 2024 (einschließlich)

als elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5029> sowie auf dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen auch bei den Städten Hamm und Werl zur allgemeinen Einsicht aus:

Stadt Hamm	Wallfahrtstadt Werl
Tiefbau- und Grünflächenamt	Fachbereich III, Abteilung 61
Technisches Rathaus	Stadtplanung, Straßen und Umwelt
Gustav-Heinemann-Straße 10	Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59065 Hamm	59457 Werl
Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss) / Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt)	Raum C 208
während der Dienststunden	während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr	montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.30 Uhr
und	und
von 14.00 bis 15.30 Uhr	14.00 bis 15.30 Uhr
und	donnerstags
freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr
	und
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	freitags
	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 UVPG bis spätestens **1 Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

14. Juni 2024,

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-01/11 (bitte angeben)

Einwendungen zu den Unterlagen zum ergänzenden Verfahren schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de. Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG NRW). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)**. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen **das ergänzende Verfahren erhoben werden können. Einwendungen gegen die Ursprungsplanung sind nicht zulässig.**

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG a.F.).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekanntgemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die/der Vertreter*in, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung des ergänzenden Verfahrens an die Einwender*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des ursprünglichen Plans traten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Hamm, 26.03.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Mentz
Stadtbaurat